

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2006 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2004 (Nr. 21)
– Arbeitszeit der künstlerischen Mitarbeiter und der
Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Musikhoch-
schulen**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 30. Januar 2008 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/2247 Ziffer 2):

Die Landesregierung zu ersuchen,

bis zum 31. Dezember 2008 erneut zu berichten, ob die Einhaltung der Lehrverpflichtungsverordnung sichergestellt ist.

Bericht

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2008 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium in Ergänzung zu seinem Schreiben vom 4. Dezember 2007 (vgl. Drucksache 14/2091) wie folgt:

Die Einhaltung der Lehrverpflichtung wird anhand der von den Lehrkräften eingereichten Deputatslisten überprüft. Der Nachweis gegenüber dem Wissenschaftsministerium erfolgt durch Vorlage des vom Rektor bzw. Vorstand unterzeichneten Unterrichtsplans am Ende eines Semesters.

Die sehr hohe Zahl von Bewerbungen um Studienplätze an Musikhochschulen bringt es mit sich, dass die Vorstände der Musikhochschulen auf die Auslastung der Lehrenden zu achten haben. Hinzu kommt, dass aufgrund des an Musikhochschulen vorherrschenden Einzelunterrichts und der dadurch sehr individuellen Betreuung der Studierenden Minderdeputate innerhalb kürzester Zeit festgestellt werden.

An einer Musikhochschule werden z. B. vor Vorlesungsbeginn persönliche Klassenverzeichnisse erstellt, die bei Einzelunterricht die Namen der Studierenden enthalten; bei Gruppenunterricht oder Seminaren hat die jeweilige Lehrkraft die Namen einzutragen. Einen Monat nach Vorlesungsbeginn sind die Verzeichnisse unterzeichnet ggf. korrigiert an das Studienbüro zurückzugeben. Auf den Klassenverzeichnissen des vorangegangenen Semesters ist jeweils unterschriftlich zu bestätigen, dass die dort aufgeführte Lehrverpflichtung vollständig erfüllt worden ist; Abweichungen sind zu begründen.

Die Deputatslisten sind in die jeweilige Datenverarbeitungsstruktur der Hochschulen eingebettet, die Auswertung wird in den Vorständen regelmäßig besprochen.

In Problemfällen, bei denen auch die in § 8 der Lehrverpflichtungsverordnung für die Kunsthochschulen vorgesehenen Ausgleichsmöglichkeiten nicht greifen, werden mit den betroffenen Lehrkräften intensive Gespräche geführt mit dem Ziel, individuelle Lösungen zu finden, sei es über zusätzliche Aufgaben in der Selbstverwaltung der Hochschule, sei es durch Begründung von Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass – nicht zuletzt durch die Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs – die Hochschulgremien in Bezug auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung zusätzlich sensibilisiert sind, und die Vorstände streng darauf achten, Deputatsunterschreitungen innerhalb der in der Lehrverpflichtungsverordnung vorgesehenen Zeiträume von zwei bis drei Studienjahren auszugleichen.